Brigitte Kerchner

Kinderrechte und Kinderpolitik im 19. Jahrhundert

»Es hat ganz den Anschein, als entspräche jeder Epoche ein bevorzugtes Alter und eine spezielle Einteilung des menschlichen Lebens: die ›Jugend‹ ist das bevorzugte Alter des 17. Jahrhunderts, die ›Kindheit‹ das des 19. Jahrhunderts und die ›Adoleszenz‹ das des 20. Jahrhunderts.« (Philippe Ariès, Geschichte der Kindheit [1960], 12. Aufl., München 1996, S. 90.)

In vielfältigen Zusammenhängen ist heute von Kinderpolitik die Rede.[1] Seit langem melden sich Vereine und Verbände des Kinderschutzes zu Wort, um auf Feldern wie Kinderarbeit, Kinderhandel oder Kindesmisshandlung für verbindliche Standards und wirksame Gesetze einzutreten.[2] Am 20. November 1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine umfassende Konvention über die Rechte von Kindern;[3] seitdem unternehmen die Regierungen zahlreicher Länder Anstrengungen, die hier formulierten Ziele politisch zu verwirklichen. International mehren sich die Stimmen, die offensiv das Programm einer »children's policy« vertreten.[4] Sind manche Beiträge zur »Geschichte der Kindheit« mittlerweile zu Klassikern der historischen Forschung geworden,[5] so wurde in der Literatur vereinzelt auch auf die Vorgeschichte kinderpolitischer Bestrebungen hingewiesen.[6]

Eine Definition des Begriffs »Kinderpolitik« sowie eine »Typologie« verschiedener kinderpolitischer Ansätze hat der Soziologe Kurt Lüscher vorgelegt. Demnach bewegt sich Kinderpolitik stets im Spannungsfeld von »Schutz« und »Befreiung«.[7] Den Gedanken des

1 Etwa Göran Therborn, The Politics of Childhood: The Rights of Children in Modern Times, in: Francis Geoffrey Castles (Hg.), Families of Nations. Patterns of Public Policy in Western Democracies, Dartmouth 1993, S. 241–291; Jim Goddard u. a. (Hg.), The Politics of Childhood. International Perspectives, Contemporary Developments, New York 2005.

2 Zuletzt Thomas Marthaler/Pascal Bastian/Ingo Bode/Marc Schrödter, Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Intervention aus pluraler Perspektive, Wiesbaden 2012. Zur historischen Dimension etwa Joachim Döbler, »Blutige Spuren von unzähligen Ruthenstreichen«. Kinderelend, Schulzucht und Strafgewalt im vormärzlichen Hamburg, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995, S. 303–356.

3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [1989]. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 1992 (künftig zit. als: UN-Kinderrechtskonvention von 1989).

4 So etwa das NGO-»Center for Children's Law and Policy« in Washington, D. C., das sich nach eigenen Angaben mit »Advocacy«, »Change« und »Reform« befasst.

5 Philippe Ariès, Geschichte der Kindheit, 12. Aufl., München 1996. Siehe auch Lloyd DeMause, Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit, Frankfurt a. M. 1980; zuletzt Kristoffel Lieten (Hg.), Child Labour's Global Past, 1650–2000, Amsterdam 2006.

6 Ivy Pinchbeck/Margaret Hewitt, Children in English Society, London 1973; Ludwig Liegle, Kinderpolitik durch Erziehung. Das Wohl des Kindes aus pädagogischer Sicht, Bad Boll 1997, S. 33–45.

7 Kurt Lüscher, Kinderpolitik konzipieren, Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Forschungsschwerpunkt »Gesellschaft und Familie«, Arbeitspapier Nr. 35, August 2000, bes. S. 4–5 u. 7.

»Schutzes« in den Vordergrund rückend, umschreibe der Begriff Kinderpolitik, *erstens*, ein »Feld«, auf dem sich verschiedene Disziplinen (etwa Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft) und Institutionen mit der »Rolle« befassen, die Kinder in einer Gesellschaft spielen oder spielen sollten. Kinderpolitik in diesem Sinne lasse sich, so Lüscher, bis in die Zeit der Aufklärung zurückverfolgen. Seit dieser Zeit seien Maßnahmen ergriffen worden, um Ausbeutung, Misshandlung und Diskriminierung von Minderjährigen zu begegnen, wobei man bemüht gewesen sei, zunächst den Bedürfnissen spezifischer Gruppen von Kindern, dann von Kindern allgemein gerecht zu werden.[8] Eine *zweite Variante* von Kinderpolitik folgt dagegen eher dem internationalen Verständnis von »children's policy«.[9] Zentral ist hier die Idee der »Befreiung«. Folglich wird die Perspektive der Kinder und ihr Interesse ausdrücklich zum Orientierungspunkt, und es geht um eine bewusste und zielgerichtete Gestaltung ihrer Lebensbedingungen und Entwicklungschancen. Gedacht ist in diesem Kontext also weniger an sozialfürsorgerische Hilfe, sondern eher an politische und gesetzgeberische Interventionen. Ausgehend von Großbritannien und den skandinavischen Ländern tritt verstärkt der Anspruch auf, Kinder nicht länger im Status der Unmündigkeit zu belassen, sondern diese – analog zur Emanzipation der Frau – als politische Subjekte und Rechtspersonen ernst zu nehmen, um die politischen Ideale der Gleichheit sowie die menschenrechtlichen Prinzipien auch für Kinder anzuerkennen.[10] Beide Varianten der Kinderpolitik sind aktueller Anlass, einige Rückfragen an die Geschichte unserer heutigen Kinderrechtskonventionen zu stellen.[11]

Mit der Geschichte von Kinderrechten und Kinderpolitik seit 1800 möchte ich mich im Folgenden befassen. Mich bewusst zwischen Politik und Geschichte bewegend, verfolge ich einen transdisziplinären Ansatz: Zunächst spreche ich aus politikwissenschaftlicher Sicht ein Problem der Gegenwart an, um dieses Problem dann im Weiteren nach seinen diversen historischen Dimensionen zu befragen. Als Historikerin weiß ich von Haus aus, dass es bei historischen Recherchen nie um die Rekonstruktion einer teleologisch sich entwickelnden Linie gehen kann, sondern darum, Geschichte in ihren vielfältigen Verästelungen, Brüchen, Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen sichtbar zu machen. Genau diese mannigfaltigen Brüche könnten es am Ende sein, so meine Hoffnung, die geeignet sind, eine mitunter ahistorisch denkende Gegenwart in ihren Gewissheiten zu hinterfragen und zu erhellen. Aus mehreren Gründen bietet sich für das hier gewählte transdisziplinäre Vorgehen als empirisches Feld die historische Problematisierung des sexuellen Missbrauchs an Kindern an: Zunächst handelt es sich beim Schutz vor sexuellem Missbrauch um ein klassisches Kinderschutzrecht, das in den UN-Kinderrechtskonventionen von 1989 umfassend garan-

8 Ebd., S. 4–5 u. 7–9; vgl. Pinchbeck/Hewitt, Children in English Society, passim.

9 Etwa Therborn, Politics of Childhood; Jeremy Roche, Children: Rights, Participation and Citizenship in: Childhood 6 (1999) 4, S. 475–493; Goddard u. a. (Hg.), Politics of Childhood; Robert C. Fellmeth, Child Rights and Remedies, Atlanta 2011.

10 Lüscher, Kinderpolitik, S. 6 u. 9–10; siehe dazu auch Reinhard J. Wabnitz, Kinderrechte und Kinderpolitik. Perspektivenwechsel und aktuelle Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zentralblatt für Jugendrecht 9 (1996), S. 339–396; Leena Alanen, Soziologie der Kindheit als Projekt. Perspektiven der Forschung, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 17 (1997), S. 162–177.

11 Wichtige Impulse sind hier von der Geschichte der Menschenrechte zu erwarten; etwa Samuel Moyn, The Last Utopia. Human Rights in History, Cambridge/MA 2010; sowie das Heft Neue Menschenrechtsgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012) 4.

tiert (Art. 34 UN) und verfahrensrechtlich abgesichert (Art. 40 UN) ist.[12] Dann haben sich historisch um 1800 europaweit große Rechtskodifikationen mit umfassenden Regeln zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an Kindern herausgebildet, die uns heute über das zeitgenössische Verständnis von Kindheit und Altersdifferenz dezidiert Auskunft geben können. Nicht zuletzt kann am Beispiel des Kindesmissbrauchs an konkretem Quellenmaterial[13] das Wechselspiel einer Gesetzgebung nachgezeichnet werden, die sich bereits im 19. Jahrhundert zwischen »Schutz« und »Befreiung« bewegte. Allerdings lassen sich, sobald man den sexuellen Missbrauch zum Gegenstand wählt, auch die instrumentalisierenden Effekte auf- und abwertender »Kindheitsrhetorik«[14] anschaulich machen und vielleicht auch durchschauen.

Den aktuellen Anlass nur kurz streifend, stellen sich aus historischer Sicht vor allem drei Fragen: 1. Was wird zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter einem »Kind« verstanden? 2. Wie gestaltete sich der politische Prozess der Gesetzgebung, mit dem im Verlauf des 19. Jahrhunderts versucht wurde, gegen sexuellen Missbrauch an Kindern vorzugehen? Überwogen in dieser Zeit Programme und Maßnahmen, die für Kinder einen besonderen »Schutz« reklamierten, und/oder lassen sich bereits erste Ansätze einer »befreienden« Kinderpolitik erkennen? 3. Inwiefern lässt sich in historischen Fallschilderungen von sexuellem Missbrauch die subjektive Erfahrungsperspektive von Kindern (als Zeugen, Opfer) überhaupt wiederfinden? In einem Fazit sollen die Ergebnisse noch einmal rekapituliert und überdies die von Philippe Ariès formulierte These überprüft werden,[15] ob es sich beim 19. Jahrhundert tatsächlich um ›die‹ Epoche der Kindheit handelt. Indem »age« ins Zentrum rückt, kann insgesamt ein Betrag geleistet werden, um in den derzeit international reüssierenden »age studies« die historische Perspektive zu stärken.[16]

I. Was ist ein Kind?

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 definiert, was wir heute international unter einem »Kind« verstehen sollen: »Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt« (Art. 1 UN).[17] Was wurde nun historisch unter einem »Unmündigen«, was unter einem »Kind« verstanden?

Blicken wir auf Preußen, dessen (Straf-)Gesetzgebung für das deutsche Kaiserreich maßgeblich wurde. Im Allgemeinen preußischen Landrecht von 1794 (ALR) finden wir Hinweise darauf, dass aufklärerische Positionen zum Problem der Mündigkeit Eingang in das mate-

12 UN-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 34 a) –c) sowie Art. 40 Abs. I–VII.

13 Herangezogen werden jene Gesetze, Entwürfe, »Motive« und »Monita« des preußisch-deutschen Revisionsprozesses zwischen 1794 und 1871, aus dem unser heutiges Gesetz gegen den sexuellen Missbrauch an Kindern hervorging. Bezogen auf Diebstahl und Ehescheidung wurde das Material wegweisend untersucht von Dirk Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Göttingen 1976. Erste Hinweise zu Missbrauchsdelikten gibt Rüdiger Lautmann, Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts, in: ders./Angela Taeger (Hg.), Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichtliche Abhandlungen, Berlin 1992, S. 141–186.

14 Andreas Lange, Kindheitsrhetorik und die Befunde der empirischen Forschung, Konstanz 1996.

15 Ariès, Geschichte der Kindheit, S. 90.

16 Zuletzt Stephen Robertson, Age of Consent Laws, in: Children and Youth in History: http://chnm.gmu.edu/cyh/teaching-modules/230 (letzter Zugriff 1.3.2013).

17 UN-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 1.

rielle Recht der europäischen Neuzeit fanden.[18] Zunächst war der Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen und die Frage, inwieweit sie überhaupt im rechtlichen Sinne als »Personen« zu gelten hatten, im personenrechtlichen Ersten Teil des ALR neu, und zwar abhängig von festen Altersgrenzen, geregelt worden: Als »Kinder« galten demnach Menschen, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bis zum vierzehnten Lebensjahr sprach man von »Unmündigen«; und als »Minderjährige« wurden alle Menschen bezeichnet, die noch keine 24 Jahre alt waren, und zwar »ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes«.[19] Damit war die Altersdifferenz explizit quer zu den noch immer wirksamen ständischen Spaltungsachsen der Gesellschaft, aber auch unabhängig von regionalen Unterschieden definiert. Und Kinder, Unmündige und Minderjährige waren demnach durchaus in ihrem Potential als künftige »Rechtspersonen« angesprochen worden, die »gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft« genießen sollten.[20]

In weiteren Abschnitten thematisierte das ALR von 1794 den »Unterschied des Alters« sowie den »Unterschied der Seelenkräfte«.[21] Und mit diesen Unterscheidungen eröffnete die preußische Rechtskodifikation im Übergang zur europäischen Neuzeit die Möglichkeit, die bürgerlichen Rechte systematisch abzustufen, und zwar in Abhängigkeit vom Alter sowie den damit als korrespondierend angenommenen Graden an »Seelenkraft« und »Vernunft«. Zur Herleitung dieser Abstufung konstruierte das preußische Personenrecht eine bemerkenswerte Analogie, die aus heutiger Sicht besonders aufschlussreich ist, um das zeitgenössische Bild vom »Kind« und »Unmündigen« zu erhellen: Eine erste Gruppe umfasste »Rasende und Wahnsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt« seien; diese wurden personenrechtlich gleichgestellt mit den »Kindern«, also den bis zu Siebenjährigen. Als »Blödsinnige« galten solche, denen das »Vermögen« fehle, die Folgen ihrer Handlungen zu bedenken; sie sollten die gleichen Rechte erhalten wie die »Unmündigen«, also die bis zu Vierzehnjährigen. Schließlich bezeichnete man diejenigen, die »unbesonnene und unnütze Ausgaben« machten und ihr Vermögen mutwillig vernachlässigten, als »Verschwender« und stellte sie personenrechtlich den »Minderjährigen«, also den bis zu Vierundzwanzigjährigen, gleich.[22]

Während »Wahnsinnige«, »Blödsinnige« und »Verschwender« recht starr durch ihren »Mangel« charakterisiert waren, begann man um 1800 bei den noch nicht erwachsenen Personen einen sich ändernden Entwicklungsrückstand zu erkennen. Unter dem Gesichtspunkt der »Rechtsperson« interessierte weniger der Rückstand in der körperlichen Reife, sondern vor allem die noch nicht abgeschlossene Entwicklung ihrer »Seelenkraft« sowie eine noch unausgebildete Fähigkeit, ihre »Vernunft« zu »gebrauchen«. In dieser Logik wurden nun auch im ALR von 1794 alle »Personen« neu gruppiert und nach Alter abgestuft. So

18 Immanuel Kant hatte die Aussicht auf Mündigkeit keineswegs allen Mitgliedern der Gesellschaft zugestanden. In seiner »Metaphysik der Sitten« heißt es, dass diejenigen, die in »Abhängigkeit von dem Willen anderer« lebten – Gesellen, Dienstboten, »Frauenzimmer« und »Unmündige« – keine bürgerliche Selbständigkeit und kein Stimmrecht besäßen und folglich keine aktiven Staatsbürger sein konnten. Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, zuerst 1797/98. Werkausgabe, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. VIII, Frankfurt a. M. 1977, § 46, S. 432–433.

19 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Frankfurt a. M. 1970 (künftig zitiert als: ALR von 1794), Teil 1, Tit. 1, § 25–26, S. 55–56.

20 Zur Definition von »Person« und »Personenrechten«: Ebd., § 1–9, S. 55.

21 Ebd., § 25–26 u. § 27–31, S. 55–56.

22 Ebd., § 27–31, S. 55–56.

wurden die unterschiedlichen Grade der Entwicklung von »Seelenkraft« und Verstand zum Maßstab, um eine graduelle Ausstattung mit Personenrechten zu begründen. In der Folge wurden als »Kind« die »bis zu Siebenjährigen« definiert; von ihnen nahm man an, dass sie des »Gebrauchs ihrer Vernunft« (noch) »gänzlich beraubt« waren. Auf der nächsten Entwicklungsstufe standen die »Unmündigen«, die bis zu einem Alter von 14 Jahren (noch) nicht in der Lage waren, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen.[23]

Nun stellte sich die Frage, inwiefern die Geschlechterdifferenz Auswirkungen auf den Rechtsstatus von Personen haben sollte. »Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich«[24] – mit diesem bemerkenswerten Halbsatz war im preußischen Landrecht von 1794 die Gleichberechtigung formal festgeschrieben. Doch es folgte ein weiterer Halbsatz mit weitreichenden Konsequenzen: »so weit nicht durch besondre Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden«.[25] Damit wurde es möglich, auf der Ebene der Einzelgesetze und Ausführungsbestimmungen geschlechtsspezifische Regelungen im Detail in das preußische Recht einzuschreiben. Auch die wissenschaftliche und rechtspraktische Auslegung erhielt, ganz entgegen der erklärten egalitären Absicht der Gesetzgeber und Verfasser des Allgemeinen preußischen Landrechts, weite Spielräume. Wenn also im ALR von 1794 von »Kindern« oder »Unmündigen« die Rede war, dann konnten damit höchst unterschiedliche Rechte und Pflichten gemeint sein, die in jeder Altersstufe noch einmal davon abhängig waren, ob es sich bei der »unerwachsenen Person«[26] um eine »Weibsperson«[27] oder um ein männliches Kind bzw. einen männlichen Unmündigen handelte.

So erhielt der Begriff »Kind« im ALR einen zwischen verschiedenen Inhalten changierenden Subtext. Und in der Rechtsauslegung und Rechtspraxis des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Bezeichnung »Kind« zu einem unbestimmten Rechtsbegriff, mit dem ein divergentes, sich partiell sogar widersprechendes Deutungsspektrum angesprochen werden konnte. Dass diese Art der sich verschränkenden Differenzierung von Alter und Geschlecht für die rechtliche Beurteilung der Sexualdelikte besondere Auswirkungen hatte, liegt auf der Hand.

II. »Kinderschutz« – Altersgrenzen im Rechtssystem des 19. Jahrhunderts

In 54 Artikeln werden heute in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte des Kindes dargelegt. Artikel 34 regelt den »Schutz vor sexuellem Missbrauch« (Art. 34 UN). Damit verpflichtet die UN-Kinderrechtskonvention alle Vertragsstaaten dazu, das »Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen« und hierfür »geeignete Maßnahmen« zu ergreifen; explizit genannt wird u. a. der »Schutz« vor der Verleitung oder dem Zwang, sich an »rechtswidrigen sexuellen Handlungen« zu beteiligen.[28] Historisch interessant ist dieses Kinderrecht, weil seine Geschichte bis in die Antike zurückreicht und – entgegen anderslautender Vermutungen – diese Regelungen seit der frühen Neuzeit

23 Ebd., § 29, S. 56.
24 Ebd., § 24, S. 55.
25 Ebd.
26 ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschnitt 12, § 1054, S. 708.
27 Ebd., § 1007, S. 706.
28 UN-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 34 a)–c).

eine große wissenschaftliche, seit dem 19. Jahrhundert zusätzlich eine enorme öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zogen.[29]

In der Literatur hat es mitunter zu Missverständnissen geführt, wenn davon ausgegangen wurde, der Schutz vor sexuellem Missbrauch an Kindern sei historisch in einem einzelnen Gesetz geregelt worden, dessen Entstehung und Entwicklung sich rückblickend über Jahrhunderte linear nachzeichnen ließe.[30] Was wir bei genauerem Hinsehen finden, ist vielmehr ein komplexes System von miteinander korrespondierenden Gesetzen. Seit der Aufklärung umfasste dieses Rechtssystem etwa in deutschsprachigen Rechtskreisen mindestens sechs Tatbestände, die jeweils Kinder besonders erwähnten oder Regelungen in Abhängigkeit vom Alter enthielten. Im deutschen Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 wurden die sechs in Frage kommenden Tatbestände systematisch zusammengeführt und aufgelistet: die Blutschande (oder der Inzest, § 173 RStGB), der Missbrauch an Abhängigen (§ 174 RStGB), die »widernatürliche Unzucht« (oder Sodomie, § 175 RStGB), die Unzucht (§ 176 RStGB), die Vergewaltigung (oder Notzucht, § 177 RStGB) sowie die Verführung (§ 182 RStGB). Der rechtliche Schutz vor dem, was wir heute als sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnen, wurde also historisch etabliert, indem man im Übergang zur europäischen Moderne in das gesamte Sexualstrafrecht Altersgrenzen einzog; zudem sah man strafverschärfende Regelungen für solche Fälle vor, in denen das Opfer eines sexuell motivierten Übergriffs unmündig, abhängig und/oder minderjährig war und deshalb im zeitgenössischen Verständnis als besonders »schwach« und schutzbedürftig angesehen wurde.

Um einen Einblick in die komplexe Rechtsentwicklung zu geben, greife ich im Folgenden exemplarisch drei sich miteinander verschränkende Gesetzesentwicklungen heraus: die Gesetzgebung zum häufig übersehenen Delikt des »Missbrauchs« an Abhängigen« (§ 174 RStGB), die Entstehung eines besonderen Gesetzes gegen die »Unzucht« (»Notzucht«, »Missbrauch«) an Kindern (§ 176 Abs. 3 RStGB) sowie die (De-)Thematisierung von Kindern beim Verbot der »widernatürlichen Unzucht« (§ 175 RStGB). Nur wenn wir auf das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtstraditionen achten, wird jener Gesetzgebungsprozess in seinen politischen Konjunkturen sichtbar, in dem sich im Laufe des 19. Jahrhunderts schrittweise ein neues Verständnis von Kindheit abzeichnete.

Das Gesetz gegen den »Missbrauch« durch Autoritätspersonen (§ 174 RStGB)

Nach dem Strafgesetzbuch des Deutschen Kaiserreiches mussten Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher durch ein spezielles Gesetz »mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren« rechnen, wenn sie mit ihren minderjährigen Kindern, »Pflegebefohlenen«, Schülern oder Zöglingen »unzüchtige Handlungen« vorgenommen hatten.[31] Suchen wir nach historischen Vorläufern gegenwärtiger Debatten über den Missbrauch an Kindern in schulischen und kirchlichen Institutionen oder in Heimen, so ist die Geschichte der in diesem Gesetz verankerten Normen besonders aufschlussreich.

29 Als Einstieg in die Forschung zum 19. Jahrhundert etwa Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt a. M. 1999; Brigitte Kerchner, Ein öffentliches Geheimnis. Blutschande im 19. Jahrhundert, in: Jutta Eming/Claudia Jarzebowski/Claudia Ulbrich (Hg.), Historische Inzestdiskurse, Königstein 2003, S. 247–276.

30 Etwa Michael Schetsche, Das »sexuell gefährdete Kind«. Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1993.

31 Reichs-Gesetzblatt 1871, Berlin, Abschn. 13, § 174 bes. Abs. 1 und Abs. 3, S. 160–161.

Historisch war das Gesetz gegen den »Missbrauch an Abhängigen« aus den juridischen Diskussionen um die »Verführung« hervorgegangen.[32] Das Allgemeine preußische Landrecht von 1794 kodifizierte die Verführung erstmals unter dem neuen Aspekt des »Missbrauchs«: Unter dem Stichwort Verführung subsumierte es im Rekurs auf ältere Rechtstraditionen den Missbrauch von Stellung, Gewalt und Autorität. Angesprochen waren zum einen Stiefeltern und Vormünder, die mit mehrjährigen Festungs- und Zuchthausstrafen bedroht wurden, wenn sie sich an ihren Stiefkindern oder Pflegebefohlenen vergriffen. Zum anderen fasste das Landrecht die Angehörigen solcher bürgerlichen Berufe ins Auge, die Gelegenheit hatten, ihre Stellung auszunutzen, um von ihnen abhängige Minderjährige zur Unzucht zu verleiten; ausdrücklich genannt wurden: Lehrer, Erzieher und Prediger.[33]

Allerdings gestaltete in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die preußische Gesetzesrevision den gesamten Verführungskomplex noch einmal um: Der Stellungsmissbrauch wurde aus dem Verführungsgesetz ausgegliedert und mehr und mehr als »Unzucht an Abhängigen« aufgefasst – ein Verbrechen, bei dem immer neue Autoritätspersonen sowie Berufs- und Beamtenkategorien als potentielle Tätergruppen ins Visier genommen wurden. Dabei blieben Kinder und Minderjährige ausdrücklich als Opfer präsent.[34] Schließlich wurde im Preußischen Strafrecht von 1851[35] wie im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (§ 174) die »Unzucht an Abhängigen« durch Autoritätspersonen mit einer hohen Zuchthausstrafe bedroht. So hatten sich die Verführungsgesetze des preußischen Landrechts im Laufe des 19. Jahrhunderts in Unzuchtsgesetze zur Kontrolle von Autoritätspersonen, darunter explizit Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Lehrer, Erzieher und Geistliche, gewandelt. Und der Kinderschutz war im Hinblick auf minderjährige »Pflegebefohlene«, Adoptiv- und Pflegekinder, Schüler und Schülerinnen sowie andere »Zöglinge« präzisiert worden.[36] Dass auch die leiblichen Eltern einen »Missbrauch« an den von ihnen abhängigen Kindern begehen konnten, hatte man zwar erwogen,[37] am Ende aber war diese Betrachtungsweise nicht in das Gesetz zum Schutz von Abhängigen aufgenommen worden (§ 174 RStGB). So konnte sich der Staat, wenn es um innerfamiliären »Missbrauch« von Abhängigen ging, noch lange Zeit aus der Privatsphäre heraushalten.

32 Peter Theede, Unzucht mit Abhängigen (§ 174 StGB). Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung, Lübeck 1967; Brigitte Kerchner, Der Missbrauch der Autorität. Machteffekte in den historischen Diskursen über das Sexualstrafrecht, in: Hagen Hof/Gertrude Lübbe-Wolff (Hg.), Wirkungsforschung zum Recht, Bd. I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden 1999, S. 255–278.

33 ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschn. 12, § 1028–1038, bes. § 1031–1038.

34 Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nebst dem Entwurf über die Einführung des Strafgesetzbuches und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationshofes zu Köln, Berlin 1847, § 182, S. 33 (künftig zitiert als: Entwurf von 1847).

35 Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, in: Sammlung sämtlicher Drucksachen der Zweiten Kammer, 2. Session 1850–1851, Bd. 3,3, No. 221, Berlin 1851, § 142, S. 41.

36 Parallel wurde im 18. und 19. Jahrhundert ein sog. Verführungsgesetz mit neuem Tenor implementiert. Es zielte darauf ab, die »Verführung unbescholtener Mädchen« bis zum Alter von 16 Jahren zu verfolgen: Reichs-Gesetzblatt 1871, Abschn. 13, § 182, S. 162.

37 So im Kontext der Blutschande: ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschnitt 12, § 1039, S. 707.

Das Gesetz gegen die »Unzucht« an Kindern (§ 176 Abs. 3 RStGB)

Vor 1800 existierten in deutschsprachigen Rechtskreisen noch keine eigenständigen Gesetze gegen die »Unzucht« an Kindern. Allenfalls war es als strafverschärfend gewertet worden, wenn eine »Unzucht« im Sinne des außerehelichen Geschlechtsverkehrs oder eine »Notzucht« unter körperlicher Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen begangen worden war.[38] Das Streben der Aufklärung, die »Unzucht« im Sinne des unehelichen Geschlechtsverkehrs zu entkriminalisieren und gleichzeitig Kindheit und Jugend durch besondere Maßnahmen stärker als zuvor zu schützen, griff das Allgemeine preußische Landrecht von 1794 zweifach auf: Erstens wurde eine Vergewaltigung (Notzucht) an Mädchen unter 12 Jahren mit hoher Festungshaft bestraft,[39] zweitens wurde die »ohne Zwang« begangene »Unzucht« an einer »unerwachsenen Person unter 12 Jahren« wie eine »Notzucht« behandelt und mit mehrjähriger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bedroht.[40]

Im Laufe der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts wurden beide Gesetze schrittweise weiterentwickelt. Der komplexe Revisionsprozess mündete in die Abfassung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches von 1871, das nun einerseits ein Gesetz gegen die Vergewaltigung von erwachsenen »Frauenspersonen« (§ 176 Abs. 1–2 RStGB) enthielt sowie andererseits ein besonderes Gesetz gegen die »Unzucht« an Kindern (§ 176 Abs. 3 RStGB). Wer »mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt«, konnte demnach mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft werden. Auch die Verleitung zur Tat war strafbar. Selbst bei mildernden Umständen war Gefängnis von sechs Monaten die Mindeststrafe.[41] Dieses relativ hohe Strafmaß signalisierte die wachsende Bedeutung, die man im späten 18. und dann im 19. Jahrhundert zunächst den »Fleisches-« und später den »Sittlichkeitsverbrechen« an Kindern und Jugendlichen zumaß.

Geht man dem langwierigen und widersprüchlichen Kodifizierungsprozess im 19. Jahrhundert nach, fallen zwei Tendenzen ins Auge: Zum einen schwankte die Altersgrenze, ab der man Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz angedeihen lassen wollte, zwischen 12 und 14 Jahren, bis man sich mit dem preußischen »Entwurf von 1847« endgültig auf 14 Jahre festgelegt hatte.[42] Zweitens sprach man lange Zeit, wenn von den Opfern einer gewaltfreien »Unzucht« die Rede war, mal von »Mädchen«, mal von »Personen«. So blieb umstritten, ob beide Geschlechter gleichermaßen in die Gesetzesintention einbezogen waren. Im Jahr 1843 mussten Monenten ausdrücklich darauf bestehen, dass mit dem Gesetz auch Knaben geschützt werden sollten.[43] Mit der Revision der Jahre 1847/48 blieb es dann bei der geschlechtsneutralen Bezeichnung »Person«.[44] Allerdings konnte das Gesetz den histo-

38 Einführend Martin Killias, Jugend und Sexualstrafrecht. Eine rechtssoziologische und rechtsvergleichende Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Jugendschutzes im Sexualstrafrecht. Dargestellt anhand der Geschichte des Tatbestandes der Unzucht mit Kindern, Zürich 1979; Brigitte Kerchner, Kinderlügen? Zur Kulturgeschichte des sexuellen Missbrauchs, in: Urte Finger-Trescher/Heinz Krebs (Hg.), Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen, Gießen 2000, S. 15–41.

39 ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschn. 12, § 1053, S. 708.

40 Ebd., § 1054, S. 708.

41 Reichs-Gesetzblatt 1871, Abschn. 13, § 176 Abs. 3, S. 161.

42 Entwurf von 1847, § 175, S. 32.

43 Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Zweiter Band: Zum zweiten Theil des Entwurfs, Berlin 1845, Tit. 16, zu § 384, S. 174–175.

44 Motive zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und zu den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847, Berlin 1847, zu § 174–178, S. 55.

risch weit zurückreichenden diffusen Umgang mit dem Geschlecht nie ganz abschütteln. So kommt es, dass man im juridischen Diskurs des Kaiserreiches weithin damit rechnete, dass mit dem Paragraphen 176 Abs. 3 RStGB vor allem die »Unzucht« an Mädchen gemeint war.

Das umstrittene Verbot der »widernatürlichen Unzucht« (§ 175 RStGB)

Bekanntlich sah der Paragraph 175 im Deutschen Kaiserreich vor, die »widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts [...] begangen« wurde, »mit Gefängniß« zu verfolgen; überdies konnte in einem solchen Fall »auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden«.[45] Dieses Gesetz stellte also vor allem die männliche Homosexualität zwischen Erwachsenen unter Strafe.

Doch wie steht es um gleichgeschlechtliche Übergriffe auf Kinder? Diese waren im Strafgesetz des Kaiserreiches nicht erwähnt. Genau dies war in der Aufklärung noch ganz anders gesehen worden. Hier hatte man große Anstrengungen darauf verwandt, den schillernden Begriff der Sodomie zu präzisieren und der »Widernatur« mit einem ausgeklügelten Strafsystem zu begegnen, das von der Entkriminalisierung über empfindliche Freiheits-, Körper- und Ehrenstrafen bis zur Todesstrafe reichte.[46]

An diese Debatte knüpfte das ALR von 1794 mit seinen schwer durchschaubaren Sodomiegesetzen an. Nicht unbedingt die sog. einfache Homosexualität zwischen Erwachsenen, sondern vor allem der Missbrauch von Abhängigen durch Autoritätspersonen, wie »Aeltern«, Vormünder, Lehrer oder Erzieher, war hier mit hohen Zuchthausstrafen bedroht. Zudem enthielten die Sodomiegesetze des Landrechts ein Schweigegebot: Um präventiv zu wirken, sollte in der bürgerlichen Gesellschaft niemand über Sodomie sprechen, selbst im Gesetzestext verzichtete man bewusst auf klare Formulierungen. Überdies installierte man rechtspolitische Mechanismen des Vergessens: Die Verfolgung sollte zurückhaltend vor sich gehen, alles sollte darauf bedacht sein, das Geschehene im Verborgenen zu belassen und das Andenken daran zu tilgen.[47] Das bedeutete: Auch der bereits sichtbar gewordene Missbrauch männlicher Kinder sollte wieder vergessen und aus der kollektiven Erinnerung »verbannt« werden.

Deshalb hatte sich die preußische Gesetzesrevision in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an widersprüchlichen Verboten abzuarbeiten, die einerseits harte Strafen androhten und gleichzeitig auf das Vergessen abzielten.[48] Eine Lösung wurde gesucht, indem man den Tatbestand der Verführung von (vor allem männlichen) Abhängigen zur widernatürlichen Unzucht mit dem Gesetz gegen die gewaltfreie Notzucht (bzw. Unzucht) an Mädchen verschmolz. Aus beiden Tatbeständen entstand also in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts das neue Gesetz gegen die »Unzucht« an Kindern,[49] das dann im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 als Paragraph 176 Abs. 3 kodifiziert wurde. Die explizit formulierten Schweigegebote

45 Reichs-Gesetzblatt 1871, Abschn. 13, § 175, S. 161.

46 Einführend etwa Philippe Ariès, Überlegungen zur Geschichte der Homosexualität, in: ders., Michel Foucault u. a., Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1993, S. 80–96.

47 ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschn. 12, § 1069–1072, S. 708.

48 Lautmann, Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, S. 141–186; Brigitte Kerchner, Grenzen der Intimität. Staatliche und Gesellschaftliche Regulierung von Sittlichkeit und Moral in Preußen, 1777–1871, Habilitationsschrift FU Berlin 2001, Bd. 2, S. 513–524.

49 Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths, Berlin 1843 (künftig zitiert als: Staatsraths-Entwurf von 1843), § 384–385,

waren nun weggefallen. Die damit verknüpften subtilen Aufforderungen, gleichgeschlechtliche Übergriffe auf (vor allem männliche) Kinder zu verschweigen und zu vergessen, lebten allerdings fort.[50]

Kinderschutz oder Schutz der öffentlichen Sittenordnung?

Aus heutiger Sicht erlangte mit den neuen Gesetzen gegen den »Missbrauch an Abhängigen« (§ 174 RStGB) sowie gegen die »Unzucht« an Kindern (§ 176 Abs. 3 RStGB) der Kinder- und Jugendschutz im 19. Jahrhundert einen beachtlichen Durchbruch. Blicken wir jedoch tiefgreifender auf die im Gesetzgebungsprozess artikulierten »Motive«, so wird sichtbar: Zwischen 1794 und 1871 waren die Intentionen der Gesetzgeber keineswegs immer an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Vielmehr liefen die Begründungen für einzelne Formulierungen und Revisionen zunehmend darauf hinaus, die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu festigen und Sittlichkeit und Moral zum Maßstab staatlicher Intervention zu erheben.[51] Warum aber sprachen im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Gesetzgeber immer weniger vom Schutz der Kinder und statt dessen immer mehr über die Notwendigkeit, die öffentliche Sittenordnung zu sichern? Drei Faktoren seien kurz genannt:

Erstens verfolgte die Justizadministration offenbar ihre eigenen Interessen, die durch bürokratische Erfordernisse stärker geprägt waren als durch den Sinn für ein Strafrecht, das Kinder als Individuen begriff.

Der Trend zur Moralisierung im preußisch-deutschen Revisionsprozess ist – *zweitens* – auf den wachsenden Einfluss konservativer Adelsstände zurückzuführen. So gab man etwa in Stellungnahmen zu einzelnen Gesetzentwürfen von ständischer Seite zu bedenken, dass bei der Verfolgung der »Verbrechen wider die Sittlichkeit« die »wichtigsten geistigen Interessen des Staates« betroffen waren: die »öffentliche Sitte«, die »Heiligkeit der Ehe« sowie die »Reinheit und Keuschheit der Familienverhältnisse«.[52] So wurde die Wahrung der öffentlichen Sittenordnung gerade von den konservativen Vertretern des Adels beschworen und die Rückkehr zu einer religiösen Betrachtung des Geschlechtslebens angemahnt.

Zwar hatte man bei der Konstruktion der Notzucht in den preußischen Entwürfen der 1830er und 1840er Jahre den Gesichtspunkt einer möglichen Bescholtenheit des Opfers fallen gelassen. Auch bei der Beurteilung von Übergriffen auf (weibliche) Kinder wirkte sich dies aus. Diese aus der Sicht von vergewaltigten Frauen und Mädchen wegweisende Erleichterung wurde allerdings im Revisionsprozess von verschiedenen Gutachtern harsch kritisiert.[53] Gegen solche Argumente wussten sich die Reformer im preußischen Justizministerium

S. 86 u. § 393–394, S. 88; Revision des Entwurfs von 1843, publ. 1845, Bd. 2, zu § 383–386 u. § 393–394, S. 169–176; sowie Entwurf von 1847, § 183 Abs. 1, S. 33.

50 Zur späteren Auswirkung des Schweigegebots auf einzelne Gerichtsfälle etwa Brigitte Kerchner, »Sexualdiktatur«. Macht und Gewalt in Gerichtsakten der Weimarer Republik, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, Frankfurt a. M., S. 137–163, bes. S. 145–149 u. 155–157.

51 Die Tendenz zur Moralisierung betonen bereits George L. Mosse, Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München 1985; Angela Taeger, Intime Machtverhältnisse. Moralstrafrecht und administrative Kontrolle der Sexualität im ausgehenden Ancien Régime, München 1999.

52 Etwa Staatsraths-Entwurf von 1843, Zweiter Theil, 16. Titel, § 366–370, S. 82–83.

53 So etwa Heinrich Leopold von Stampff, Kritische Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, Berlin 1844, bes. S. 298–335.

durchaus zu behaupten, am Ende aber wollten auch sie die Ehre nicht ganz aus dem Spiel lassen: Das Gesetz eröffne der Rechtsauslegung und Gerichtspraxis genügend Optionen, um »zwischen verläumdeten und unverläumdeten Personen« als Opfer einer Vergewaltigung zu differenzieren und dies im Strafmaß zu berücksichtigen.[54]

Indem man jedoch akzeptierte, auch bei sexuellen Übergriffen auf Kinder insbesondere bei weiblichen Opfern nach der Bescholtenheit zu fragen, und sei es auch nur, um die Strafe zu bemessen, wuchs – *drittens* – dem an überkommene Frauenbilder anknüpfenden Konzept der Geschlechtsehre im Sittlichkeitsstrafrecht des 19. Jahrhunderts zentrale Bedeutung zu.[55]

III. »Children's Policy« – Erste Ansätze einer befreienden Kinderpolitik

Gleichwohl lohnt es, auch im 19. Jahrhundert nach ersten Spuren einer emanzipatorischen Kinderpolitik zu forschen. Zumindest drei Hinweisen sollten wir genauer nachgehen: *erstens*, den aufgeklärten Debatten über den freien Willen von Kindern, die bis ins 19. Jahrhundert hineinreichten; *zweitens*, dem Versuch der preußischen Gesetzesrevision des Vormärz, das »Kindesalter« als eigenständiges Rechtsgut zu etablieren und, *drittens*, der Möglichkeit von Kinderzeugen, vor Gericht frei zu sprechen.

Ist der freie Wille des Kindes irrelevant? Frühe Rechtskontroversen

Spätestens seit den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 hatte man die Notzucht an einem Kind im deutschsprachigen Raum unter dem Aspekt betrachtet, ob und in welchem Ausmaß körperliche Gewalt eingesetzt und der Rechtsfrieden gebrochen worden war. Nicht nur, wie häufig angenommen, die weibliche Ehre, sondern die Frage, inwieweit Kinder über einen freien Willen verfügten,[56] rückte damit in den Diskursen über die Notzucht an Kindern ins Zentrum. Zudem war für die Beurteilung der Tat von Bedeutung, ob das Kind unter oder über zwölf Jahre alt war.[57] Den wichtigsten Grundsatz zu diesem Problem, an dem sich die Rechtsdoktrin bis ins 18. Jahrhundert abarbeitete, hatte aus theokratischer Sicht einer der bedeutendsten Juristen der gemeinrechtlichen Epoche, Benedict Carpzow (1595–1666), formuliert: Weil das unmündige Kind keinen freien Willen besitze und nicht »consentiren« könne, sei jede an ihm verübte unzüchtige Handlung als eine mit Gewalt erzwungene Notzucht aufzufassen und entsprechend streng zu bestrafen.[58] Prägte diese Auffassung lange

54 Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Zweiter Band: Zum zweiten Theil des Entwurfs, 1845, Tit. 16, zu § 383–386, S. 169.

55 Dazu etwa Ute Frevert, Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 21 (1992), S. 21–68.

56 Zur Semantik des Willens grundlegend Lyndal Roper, »Wille« und »Ehre«. Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide Wunder/Christina Wanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S. 180–197.

57 Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen [...] Verordnungen und Constitutionen des Rechtlichen Proces [...], Dresden 1572, Teil IV, Art. 31, zit. nach Rudolf Quanter, Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung, 2. Aufl., Berlin 1904, S. 199.

58 Benedict Carpzow, Practica Nova Imperialis Saxonica rerum criminalium in partes III divisa (1. Aufl., Frankfurt a. M. 1635), hier zit. nach der Aufl. Wittenberg 1652, Teil II, quaestio 69 n. 37–41. Zu Belegen dieser Position aus dem 16. Jahrhundert: Elisabeth Koch, Maior dignitas est

Zeit die vorherrschende Meinung, so meldeten sich Anfang des 19. Jahrhunderts prominente Stimmen mit einer differenzierten Sicht zu Wort.

Einflussreich wurde die Position, die der liberale Rechtsreformer Anselm von Feuerbach (1755–1833) zunächst in sein »Lehrbuch« (1801)[59], dann in den Entwurf für ein Bayerisches Strafgesetzbuch (1810)[60] hineinschrieb und die 1813 fast unverändert in das Bayerische Strafgesetzbuch übernommen wurde.[61] Zentral wurde bei Feuerbach die Idee der Freiheit. Die Aufgabe des strafenden Staates sah er darin, die Allgemeinheit von kriminellen Handlungen abzuschrecken (Generalprävention) und gleichzeitig die für das sittliche Verhalten des einzelnen notwendige Freiheitssphäre zu garantieren. Feuerbach plädierte dafür, die Notzucht als eine Straftat aufzufassen, bei der die freie Disposition über den eigenen Körper als schützenswertes Rechtsgut anzuerkennen sei. Aufschlussreich ist, wie er die alte Frage nach der Willensfähigkeit minderjähriger Personen modifizierte: Die Altersgrenze setzte Feuerbach geschlechtsunabhängig bei zwölf Jahren an; die »unfreiwillige Unzucht« an Mädchen empfahl er allerdings anders zu strafen als »unfreiwillige« beischlafsähnliche Handlungen an Knaben. Entsprechend betonte er bei den Mädchen statt der Willensfähigkeit eher die Einsichtsfähigkeit in Geschlechtliches.[62] Dagegen schien Feuerbach die Option, in einer übergriffigen Situation den eigenen freien Willen zu äußern, vor allem für die Knaben reserviert zu haben.

Mit der Neuauflage seines dreibändigen »Handbuchs der Strafrechtswissenschaft« wandte sich der Königlich Sächsische Hof- und Justizrat und Geheime Rechtsreferendar Carl August Tittmann (1775–1834) im Jahr 1822 vor allem an die Rechtspraktiker seiner Zeit.[63] Prinzipiell verstand sich Tittmann als Anhänger einer »Präventionstheorie«, die darauf setzte, Verbrechen möglichst zu verhüten; überdies ging es ihm im spätaufklärerischen Sinne darum, Recht und Moral strikt zu trennen. Von dieser Position aus gelangte Tittmann zu einer Neubewertung der Notzucht an »mannbaren Mädchen«. Das an das Römische Recht erinnernde Kriterium der »Mannbarkeit« deutete Tittmann aus seiner naturalistischen Perspektive vor allem als körperliche Reife: Sobald die körperlichen Voraussetzungen gegeben seien, um eine »unfreiwillige« »Vereinigung der Geschlechtstheile« durch Zwang zu ermöglichen, sei eine Vergewaltigung an einem (weiblichen) Kind denkbar. Der überwiegenden Rechtsmeinung seiner Zeit folgend, plädierte Tittmann zudem dafür, den »unfreiwilligen Beischlaf« mit einem »unmannbaren Mädchen« schärfer zu bestrafen als die Vergewaltigung von erwachsenen Frauen.[64]

in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1991, S. 97–98.

59 Paul Johann Anselm von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 7., von neuem durchgesehene Aufl., Gießen 1820 (1. Aufl. 1801), bes. § 263–264 u. § 288–307, S. 174, 413–426 u. 484–508.

60 Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern, München 1810, bes. Art. 196–197.

61 Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (von 1813), München 1813, bes. Art. 186–190.

62 Zum Sexualstrafrecht in Bayern etwa Fritz Eduard Rosenberger, Das Sexualstrafrecht in Bayern von 1813 bis 1871, Marburg 1973, bes. S. 51–60 u. 104–169 sowie Isabel V. Hull, Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815, London 1996, bes. S. 333–370.

63 Carl August Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Bd. 1–3, 2. Aufl., Halle 1822–24.

64 Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Bd. 1, 1822, bes. Vorrede zur 2. Aufl., S. XI u. § 33–34, S. 56–58 sowie § 205–213, S. 422–440; Bd. 2, 1823, § 562–565, S. 612–617.

Kurz darauf (1823) trat Johann Christian Salchow (1782–1829) mit der dritten Auflage seines »Lehrbuchs« an die Öffentlichkeit.[65] Allgemein definierte Salchow »fleischliche Verbrechen« als Handlungen, bei denen die Geschlechtsorgane auf »unerlaubte« Weise zum Einsatz kamen. Überdies gestand er in seinen strafrechtstheoretischen Überlegungen dem »Wohl des Staats« eine wichtige Rolle zu. Aus dieser Perspektive rückte die Frage, ob die individuellen Rechte einer Person verletzt wurden, in den Hintergrund, womit Salchow vom Rechtsverletzungsdogma, wie es Feuerbach formuliert hatte, abrückte. Seine Art der Problematisierung der Willensfähigkeit von Kindern ist von daher besonders interessant, weil Salchow in diesem Kontext den Begriff des »Missbrauchs« ausdrücklich verwendete:

> *»Der Umstand allein kann nicht genügen bey dem unfreywilligen Beyschlaf ohne Gewalt, dass das Mädchen noch unreif sey; sie musste vielmehr auch noch keine Vorstellung von demjenigen haben, wozu sie gemissbraucht werden sollte; denn nur unter dieser Voraussetzung kann man sagen, dass ihre Einwilligung ganz gleichgültig sey.«*[66]

Hier wurden also – neben dem moralisierenden Gestus – die körperliche und geistige Unreife gleichermaßen zur Bedingung gemacht, damit der Tatbestand der »unfreywilligen Schwächung« erfüllt war. Die Kriterien für »Reife« und »Unreife« fand Salchow ähnlich wie Tittmann: Demnach müsse das »unreife Mädchen« ein Alter erreicht haben, »dass, wenn auch unter Verletzungen, eine Vereinigung der Geschlechtstheile überhaupt möglich« war. Und wie Tittmann sprach sich nun auch Salchow dafür aus, die »Schändung eines unmannbaren Mädchens« als Grund für eine Strafverschärfung anzusehen.[67]

So gingen Feuerbach, Tittmann und Salchow im frühen 19. Jahrhundert zwar von unterschiedlichen strafrechtstheoretischen Standpunkten aus, in der Beurteilung der Unzucht/Notzucht an Kindern wiesen ihre Beiträge aber in die gleiche Richtung: Offenbar wurde im Fall einer »unfreiwilligen Schwächung« von Mädchen der Aspekt der Freiheit merklich zurückgestellt und stattdessen die Verstandesgaben bei Mädchen auf die Einsichtsfähigkeit in Geschlechtliches verengt. Schließlich koppelte man die Kriterien der »Reife« an die Vergewaltigbarkeit von Körperorganen. Im Endeffekt war in dieser Lesart der freie Wille von Mädchen in einer Situation, die wir heute als sexuellen Missbrauch bezeichnen würden, historisch tatsächlich irrelevant. Dagegen wurden, wie wir bei Feuerbach und Tittmann sehen konnten, männliche Kinder und Jugendliche durchaus positiv in ihrem Potential als zu entwickelnde Personen betrachtet, die eine Schonphase benötigten, um schützenswerte Rechtsgüter wie Körper/Leben, Geist/Verstand und Freiheit unbeschadet ausbilden zu können. Und so gesehen war in einer aggressiven Missbrauchssituation der freie Wille von männlichen Kindern durchaus relevant.

65 Johann Christian Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das preußische Recht, 3. Aufl., Halle 1823, bes. § 292–293, S. 268–269.

66 Ebd., § 310, S. 284–286, Zitat S. 285.

67 Ebd., § 310–315, S. 284–291.

Nicht nur in der wissenschaftlichen Debatte, sondern auch im politischen Prozess der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts finden wir Ansätze, die im Falle von sexuellem Missbrauch an Kindern den Schutz individueller Rechtsgüter erwogen. Die Chance, die Rechte von Kindern auf neue Weise zu sehen, eröffnete sich, als Friedrich Carl von Savigny als neuer preußischer Justizminister im Jahr 1843 einen »Staatsraths-Entwurf«[68] vorlegte, der in wichtigen Punkten eine »Revision« des bisherigen Strafrechts ermöglichte. Der Entwurf wurde im Frühjahr 1843 den acht preußischen Provinziallandtagen, den Oberpräsidenten der Provinzen sowie namhaften Strafrechtlern zur Begutachtung vorgelegt.[69] Mit dem Ziel, den umfangreichen Begutachtungsprozess zu strukturieren, formulierte das preußische Justizministerium in einer begleitenden Denkschrift 64 Fragen, auf die in den Stellungnahmen eingegangen werden sollte.[70] Das Ziel der preußischen Justizadministration war es, die »Notzucht« als Angriff auf die »Freiheit der Person« zu werten und einen solchen Übergriff ausdrücklich als »Verbrechen gegen die Freiheit« aufzufassen.[71]

Die Intention, individuelle Rechtsgüter in den Vordergrund zu rücken, erstreckte sich auch auf unerwachsene Personen. So zeichnete sich in Preußen nach 1840 tatsächlich ein geschlechtsneutral formuliertes Gesetz zum »Schutz des Kindesalters« ab.[72] Die eigentliche Innovation bestand darin, das »Kindesalter« selbst als schützenswertes Rechtsgut zu etablieren. Die hier gemeinten Verletzungen waren weder mit dem überkommenen Begriff der »Notzucht« noch den alten Vorstellungen von der »widernatürlichen Unzucht« zu fassen. Um das Neue zu bezeichnen, sprach man jetzt allgemeiner vom »Missbrauch« an Kindern. Im »Revidirten Entwurf« von 1845 zeichnete sich die neue Konstruktion ab: *Erstens* hielt man an jener besonderen Regelung gegen die Vergewaltigung von Mädchen fest, die auf den »Beischlaf« begrenzt war, nun aber als Freiheitsdelikt firmierte (§ 244–246). *Zweitens* inkriminierte ein Gesetz gegen die »widernatürliche Unzucht« die einfache Homosexualität (§ 178 Abs. 1), achtete aber darauf, Übergriffe auf Kinder unter zwölf Jahren strafverschärfend zu erwähnen (§ 178 Abs. 2). Und *drittens* war unabhängig von beidem ein geschlechtsneutral formuliertes Gesetz zum Schutz vor »Missbrauch zur Unzucht« installiert (§ 177), das als »Verbrechen wider die Sittlichkeit« aufgefasst und relativ milde beurteilt wurde: »Wer Kinder unter zwölf Jahren zu unzüchtigen Handlungen missbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen«.[73]

68 Staatsraths-Entwurf von 1843, Zweiter Theil, 16. Titel, § 371–401, S. 83–89.

69 Ein »Verzeichniß der Monenten« enthält eine Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Erster Band: Zum ersten Theil des Entwurfs § 1–140, Berlin 1845, Beilage V, S. XIV–XVII.

70 Dazu Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, S. 112.

71 Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Zweiter Band: Zum zweiten Theil des Entwurfs, Berlin 1845, Titel 16, zu § 383–401, S. 169–179, bes. zu § 383–386, S. 169.

72 »Die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung der übrigen Gesetze zum Schutz des Kindesalters kann nicht verkannt werden«: Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Zweiter Band: Zum zweiten Theil des Entwurfs, 1845, Tit. 16, zu § 392, S. 175.

73 Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Vorgelegt von dem Ministerium der Gesetz-Revision, Berlin 1845, Titel 8, § 244–246, S. 47–48 (künftig zitiert als: Revidirter Entwurf von 1845), Tit. 8, § 177 u. § 244–246, S. 34 u. 47–48, Zitat § 177, S. 34; zur Debatte siehe Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, Bd. II, zum zweiten Theil des Entwurfs, 1845, Tit. 16, zu § 392–394, S. 174–176. Siehe Lautmann, Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, S. 159–160.

Zwar war bereits 1847 diese gesetzgeberische Innovation vorläufig wieder aufgegeben worden;[74] statt den individuellen Rechtsgütern, wie persönliche Freiheit oder »Kindesalter«, waren erneut moralische Gesichtspunkte in den Vordergrund getreten. Aber der Gedanke, das »Kindesalter« an sich als schützenswert zu betrachten und Verletzungen dieses Rechtsgutes als »Missbrauch« zu bezeichnen, ließ sich nicht mehr aus der Welt schaffen.

Frei sprechen oder schweigen? Kinderzeugen vor Gericht

Die UN-Kinderrechtskonvention widmet der »Behandlung des Kindes« im Strafverfahren einen eigenen Artikel (Art. 40 UN). Untersagt wird hier die Ausübung von Zwang gegenüber Kinderzeugen, deren »Privatleben [...] voll zu achten« sei.[75] Aus historischer Sicht stellen sich zwei Fragen: Welche Rolle war man im 19. Jahrhundert gewillt, Kindern im öffentlichen Raum zuzugestehen? Und was geschah, wenn sie in einem Verfahren vor Gericht treten und über sexuelle Übergriffe und Gewalterfahrungen sprechen sollten?

In »besonderen Fällen sind die Aussagen von Kindern mehr wert, als die der Erwachsenen«.[76] Zu dieser überaus positiven Einschätzung kam der renommierte Kriminologe Ha[n]ns Gross. Im Jahre 1898 legte er seine *Criminalpsychologie* vor, die sich dezidiert mit »Kindern« in der Situation des Vernehmens befasste; aus seiner Sicht eigneten sich Kinder durchaus als »Zeugen«, selbst wenn die Spezifik der kindlichen Entwicklung in jeder Vernehmungssituation zu berücksichtigen sei.[77] Im Jahr 1910 bekräftige er diese Position noch einmal und stemmte sich damit gegen jeden Zweifel an der kindlichen Glaubwürdigkeit.[78] Auf diese Weise verteidigte man in juristischen Fachkreisen den Nutzen von Kinderaussagen lange Zeit offensiv. Da im Laufe des 19. Jahrhunderts in deutschen Rechtskreisen nach und nach die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens eingeführt wurde, erlangte der Zeugenbeweis von Kindern sogar wachsende Bedeutung.[79] Zwar behielt man die besondere Art der Auskunftsfähigkeit von Kindern im Auge,[80] auch wurden Unterschiede zwischen der Glaubwürdigkeit von Jungen und Mädchen gemacht,[81] aber eine einschränkende Altersregelung in der Strafprozessordnung existierte um 1900 in Deutschland nicht. Diese positive Grundhaltung der Juristen wurde allerdings gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in professionellen Deutungskämpfen seitens der Pädagogen und Mediziner arg herausgefordert.

74 Entwurf von 1847, Zweiter Theil, Neunter Titel, § 174–178 u. 183, S. 32–33.

75 UN-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 40 Abs. I–VII. Die Forschung reflektiert R. Volbert, Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen, Bonn 1993.

76 Ha[n]ns Gross, Zur Frage der Zeugenaussage, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik (1910), S. 380–381.

77 Ha[n]ns Gross, Criminalpsychologie, Graz 1898, S. 490–502.

78 Gross, Zur Frage der Zeugenaussage, S. 372–381.

79 Dazu etwa W. Brauer, Über die Unzuverlässigkeit des directen Zeugen-Beweises, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege (1841), S. 1–34.

80 Ebd., S. 31–33; Albert Hellwig, Historisches zur Aussagepsychologie, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik (1910), S. 337; Johannes Seidel, Kinder als Zeugen im Strafprozeß, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1910/11), S. 679; vgl. Udo Undeutsch, Forensische Psychologie, Köln 1967, S. 27–28.

81 Gross, Criminalpsychologie, S. 494.

War man in der pädagogischen Literatur des 18. oder frühen 19. Jahrhunderts, etwa bei Rousseau, Fröbel, Diesterweg oder Pestalozzi, noch von der kindlichen Wahrheitsliebe ausgegangen,[82] so wurde es mit der experimentellen Pädagogik am Ende des 19. Jahrhunderts üblich, die Aussagen von Kindern anzuzweifeln. Zur Jahrhundertwende verstärkte sich die pädagogische Klage über die »Kinderlüge«,[83] wobei insbesondere die Lehrerverbände die Zeugnisfähigkeit von Kindern in Sexualstrafprozessen in Frage stellten.[84] Unter den Medizinern gelangte man zunächst noch zu durchaus reflektierten Sichtweisen.[85] Doch nach der Jahrhundertwende begannen etwa Kinderärzte gegen die kindlichen Zeugenaussagen zu mobilisieren.[86] In den 1930er Jahren waren dann auf der Basis misogyner Klischees fragwürdige medizinische Zeugen- und Opfer-Typologien entstanden, die insbesondere den Status von weiblichen Kindern in Sexualstrafprozessen massiv untergruben.[87]

Ausgehend von ihrer gefestigten professionellen Position konnten die Juristen diesen aufgeregten Debatten über die vermeintlichen Fehlurteile in Sexualstrafprozessen, über »Justizirrtümer« und »Kinderlügen« noch lange Zeit souverän begegnen. Am Ende aber blieben auch sie von den massiven Kampagnen der Lehrer und Ärzte nicht unbeeindruckt. Besonders lautstark äußerten sich die Verteidiger von mutmaßlichen Sexualstraftätern. Mit beachtlicher Polemik qualifizierte etwa der prominente Strafverteidiger Max Alsberg Mädchen, die in spektakulären Sexualstrafprozessen als Zeuginnen aufgetreten waren, als »unglaubhaft«, »unwahrhaftig«, »nicht ehrlich«, »hochgradig hysterisch«, »geistig unterentwickelt«, »gemütsstumpf«, »schwachsinnig«, »innerlich disharmonisch« und »sittlich verdorben« ab.[88] So waren skeptische Auffassungen zur Glaubwürdigkeit von (weiblichen) Kindern schließlich auch in Juristenkreise vorgedrungen.[89]

Wollen wir uns ein genaueres Bild verschaffen und zumindest versuchen, historisch die Perspektive der Kinder in den Blick zu bekommen, so ist es sinnvoll, einen konkreten Fall aus der Mitte des 19. Jahrhunderts herauszugreifen.

82 Franziska Baumgarten, Die Lüge bei Kindern und Jugendlichen, 2. Aufl., Leipzig 1926, S. 1–3.

83 Etwa Konrad Agahd, Kinder als Zeugen, in: Pädagogische Zeitung (1901), S. 785.

84 Max Döring, Zur Kasuistik der Kinderaussage und Kinderlüge, in: Pädagogisch-Psychologische Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereins (1922), S. 215–243; ders., Zur Vernehmung und Begutachtung Jugendlicher in Sexualprozessen, in: Pädagogische Warte (1925), S. 1028–1036.

85 Albert Moll, Forensische Bedeutung der modernen Forschungen über die Aussagepsychologie. Vortrag, gehalten in der Freien gerichtsärztlichen Vereinigung am 16. Januar 1908, in: Ärztliche Sachverständigen-Zeitung (1908) 5, S. 85–89 u. 6, S. 108–113; sowie ders., Das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909.

86 Etwa Adolf Baginsky, Kinderaussagen vor Gericht. Vortrag gehalten in der Vereinigung der Richter in Berlin, Berlin 1910.

87 Etwa [o. V.] Müller-Heß/Elisabeth Nau, Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen, in: Jahreskurse für ärztliche Fortbildung (1930) 9, S. 48–72.

88 Max Alsberg, Der Fall Riedel und seine Lehren, in: Sexual-Probleme (1910), S. 32–47 u. 139–145; vgl. ders., Justizirrtum und Wiederaufnahme, Berlin 1913, Neuaufl. 1931.

89 Etwa Albert Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Berlin 1927, S. 10–11 u. 197–211.

IV. Die Perspektive der Kinder: Der Fall eines »jungen Mädchens« aus Pommern

> *»Eine Räuberbande hatte das Haus einer auf dem Lande lebenden Wittwe überfallen, die Bewohner gebunden, das Haus rein ausgeplündert.«* [Bald kursierte] *»ein dunkles Gerücht, es seien Unsittlichkeiten der rohesten Art gegen ein in dem Hause befindliches junges Mädchen begangen worden«.*
>
> *»Die bald danach zur Haft gebrachten Verbrecher«* [gestanden, dass dies der] *»Wahrheit«* [entsprechen könne]. *»Indeß selbst diese rohen Seelen schienen eine Art Scheu nicht überwinden zu können«.*
>
> *»Das junge Mädchen selbst aber verfiel jedes Mal, wenn sie vor Gericht erschien, in krampfhafte Anfälle, die bei ihrer sonstigen Fassung kaum einen Zweifel darüber ließen, dass sie Umstände zur Sprache gebracht zu sehen fürchtete, die ihr Gefühl empörten.«*
>
> *»Der Richter ging über die Sache weg, und was dem unglücklichen Mädchen widerfahren, blieb ein Geheimnis und ward der Vergessenheit übergeben, ohne dass eine Niederträchtigkeit ins Spiel gekommen wäre«.*[90]

Diese Räubergeschichte trug am 11. Februar 1848 der aus Pommern abgeordnete Bürgermeister Fabricius in den offiziellen Verhandlungen des Vereinigten Ständischen Ausschusses vor, um in der preußischen Strafrechtsreformdebatte der Revolutionsjahre Position zu beziehen. Stets ist zur Analyse solcher Falldarstellungen eine aufwendige Dekonstruktionsarbeit notwendig, die hier nicht ausführlich wiedergegeben, sondern allenfalls in ihren Ergebnissen angedeutet werden kann. Auf drei Fragen möchte ich genauer eingehen: Welcher Konflikt lag den Diskussionen im Vereinigten Ständischen Ausschuss des Jahres 1848 zugrunde? Welche Positionen lassen sich in der zitierten Falldarstellung erkennen? Und inwiefern können wir in solchen Fallgeschichten die subjektive Erfahrungsperspektive von Kindern überhaupt wiederfinden?

Zunächst führt uns das Fallbeispiel in die Jahre der 1848er Revolution, als in Preußen der Vereinigte Ständische Ausschuss zusammenkam, um die im Vormärz begonnene Gesetzesrevision wieder aufzunehmen. In diesen Ausschussverhandlungen über das neue preußische Strafrecht gehörten die »Verbrechen wider die Sittlichkeit« zu den umstrittensten Diskussionspunkten.[91] Mit der oben zitierten Räubergeschichte war ein Streitpunkt angesprochen, der die Mitglieder des Ausschusses besonders intensiv beschäftigte: Sollten sexuelle Übergriffe auf Frauen und Kinder erst auf Antrag der Verletzten verfolgt werden (»Antragsdelikt«)? Oder sollte auch ohne Klage der Betroffenen eine amtliche Untersuchung eingeleitet werden können (»Offizialdelikt«)? Die Rechtsgrundlage für den Konflikt im Vereinigten Ständischen Ausschuss bildete der »Entwurf von 1847«; dort war vorgeschlagen worden, »Notzucht« bzw. »Missbrauch« (auch) an Kindern nur auf »Antrag der gemißbrauchten Person« zu verfolgen.

90 Abgeordneter Fabricius, Vereinigter Ständischer Ausschuss von 1848, Bd. 3, 18. Sitzung, 11.2.1848, S. 477.

91 Hugo Hälschner, Geschichte des Brandenburg-Preußischen Strafrechtes. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, Bd. 1, Bonn 1858, S. 273–274.

Nur wenn der Tod eingetreten war, sollte der Übergriff als schweres Verbrechen behandelt und als staatlich zu verfolgendes Offizialdelikt eingestuft werden.[92]

Bereits in der »Vorberatenden Abtheilung« war diese Regelung des »Entwurfs von 1847« von einer Minderheit hart attackiert und ihre Streichung beantragt worden. Eine staatliche Untersuchung sollte in jedem Fall stattfinden, weil es sich bei der Vergewaltigung (»Notzucht«) um eines der »schwersten Verbrechen« überhaupt handele, das immer eine »öffentliche Sühne« verlange.[93] Im Plenum des Vereinigten Ständischen Ausschusses von 1848 wurden diese Einwände zahlreich aufgegriffen und variiert, und damit war der Streit über ein einzelnes Gesetz zu einer Angelegenheit von »hoher Wichtigkeit« geworden; es ging um nichts Geringeres als um die »Grundsätze der Kriminal-Politik«.[94] Mit ihren Reden für und gegen die Möglichkeit zur öffentlichen Anklage glaubten die Ausschussmitglieder also ihre Positionen zu Recht und Unrecht sowie zu Öffentlichkeit und Privatheit prinzipiell verteidigen zu müssen. Dies erklärt wohl auch die »Unruhe«, das starke »Gefühl« und den »hohen Grad« an Erregung, die das Protokoll an dieser Stelle verzeichnete.[95]

Die Verteidigung des Gesetzentwurfs von 1847 übernahm der preußische Justizminister Friedrich Carl von Savigny. Er betrachtete die »Notzucht« zwar als »Verletzung der Persönlichkeit«, rückte das Delikt aber in die Nähe der Injurien.[96] Da Ehrverletzungen nur nach der Klage des Beleidigten untersucht würden, sei auch Notzucht nur auf Antrag zu verfolgen. Savigny wies zudem auf die Gefahr hin, ein öffentliches Strafverfahren könne noch das »Unglück« für die betroffene Frau oder das Mädchen steigern, sodass die Verletzung ihrer Ehre noch größer und die Schande für die Familie verdoppelt würde. In dieser Perspektive wertete Savigny Vergewaltigung und Missbrauch zwar als »schwerste aller Verletzungen«, doch vor einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung gegen den Willen des Opfers oder den seiner Familie schreckte er zurück.[97] Stattdessen riet Savigny, nicht zuletzt um die »Sittsamkeit« von Frauen und Mädchen zu schützen, dass »Verbrechen«, die in einer »Art von Verborgenheit« stattfänden, nicht »öffentlich vor Gericht« zu bringen seien, um so den Betroffenen die Beschämung in einer öffentlichen Zeugenaussage zu ersparen und dem Opfer und seiner Familie zu gestatten, »über das Verbrechen zu schweigen«.[98] Dass das Schweigen dringend geboten sei, betonte Savigny im weiteren Verlauf der Debatte noch einmal am Beispiel des Missbrauchs von Mädchen unter 14 Jahren. Hier schien es ihm »besonders bedenklich« und »grausam«, wenn Details »öffentlich zur Sprache« gebracht würden.[99]

Diese rechtspolitische Richtung, die sich dafür aussprach, die Unzucht oder Notzucht an »jungen Mädchen« als ein Delikt zu behandeln, bei dem nur nach einer privaten Klage des Kindes oder seiner Familie staatlicherseits eingeschritten werden konnte, glaubte der

92 Entwurf von 1847, § 178, S. 32; vgl. Vereinigter Ständischer Ausschuss von 1848, Bd. 3, 18. Sitzung, 11.2.1848, S. 467.

93 Gutachten der Vorberatenden Abtheilung zu § 178, in: Vereinigter Ständischer Ausschuss von 1848, Bd. 3, 18. Sitzung, 11.2.1848, S. 467–468.

94 Vereinigter Ständischer Ausschuss von 1848, Bd. 3, 18. Sitzung, 11.2.1848, S. 475, vgl. auch ebd., S. 470, 473 u. 476.

95 So die Vermerke des Protokolls sowie ausdrücklich der Abgeordnete Camphausen, ebd., S. 477.

96 Von Savigny, ebd., S. 468–469.

97 Ebd., S. 469.

98 Ebd.

99 Ebd., S. 473–474.

Abgeordnete Fabricius mit seiner »Räubergeschichte« unterstützen zu können.[100] Auffällig ist, dass der aus der Provinz Pommern abkommandierte Bürgermeister die oben zitierte Schilderung als »Fall« aus seiner »eigenen amtlichen Wirksamkeit« präsentierte, um, von eigenen »Erfahrungen« ausgehend, für das Beschweigen und Vergessen von sexuellen Übergriffen zu werben. Hinter diesen politischen Interessen standen mögliche juridische Erwägungen zurück, die die freie Rede von Kindern und Jugendlichen zur Wahrung ihrer Rechte anerkannt hätten. Dafür erhalten wir eine verblüffend präzise Schilderung darüber, wie das soziale Umfeld in einer ländlichen Gegend Pommerns um die Mitte des 19. Jahrhunderts aus der Perspektive der Obrigkeit im Idealfall reagieren sollte, wenn »Gerüchte über Unsittlichkeiten der rohesten Art« an einem »jungen Mädchen« ruchbar wurden.[101] Dass Mitte des 19. Jahrhunderts nicht das Reden, sondern das Schweigen und Vergessen als normkonformes Verhalten erwartet wurde, zeigt nicht zuletzt das Lob, das dem Richter durch Fabricius zuerkannt wurde, weil dieser die »Sache« nicht weiter verfolgt hatte.[102]

Doch wie wirkte sich all das auf die Erfahrungsperspektive des »jungen Mädchens« aus Pommern aus? Ist es schon bei der Analyse von Gerichtsakten schwierig, die Perspektive von Kindern zu greifen, so gilt dies verstärkt für die Analyse des hier herangezogenen Quellenmaterials; allenfalls einen erhellenden Blick auf jene institutionellen Kontexte dürfen wir erwarten, die die Selbstdefinition, die Wahrnehmungsweisen sowie den Handlungsspielraum von Kindern Mitte des 19. Jahrhunderts prägten. Folgen wir der Falldarstellung des Fabricius, dann lösten die »Umstände« der mutmaßlichen Vergewaltigung ein Gefühl der Empörung bei der Betroffenen aus, und die Furcht, über den Vorfall öffentlich sprechen zu müssen, führte zu körperlichen Abwehrreaktionen wie Anfällen und Krämpfen. Ob es sich hier um eine authentische Schilderung von Gefühls- und Körperzuständen handelt, ist schwer zu sagen. Aus heutiger Sicht wäre dies durchaus plausibel. Aber es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass mit solchen Schilderungen überhaupt erst ein gesellschaftliches Klima erzeugt wurde, in dem es für weibliche und kindliche Opfer kaum noch erträglich war, »unsittliche« Übergriffe vor Gericht zu bezeugen. Möglicherweise haben solche und andere Fallschilderungen daran mitgewirkt, die von der Obrigkeit geförderte Abwehr gegenüber jedweder Veröffentlichung der Tat im Laufe des 19. Jahrhunderts in die Körper und Seelen von (minderjährigen) Missbrauchsopfern einzuschreiben.

So verweist der Fall des »jungen Mädchens« aus Pommern auf eine folgenreiche Ambivalenz: *Einerseits* war man Mitte des 19. Jahrhunderts daran interessiert, in Fällen sexueller Gewalt einer doppelten Viktimisierung zu begegnen; ohne Einverständnis des Kindes (oder der Frau) und/oder seiner/ihrer Familie sollte bei sexuellen Übergriffen kein Kind (und keine Frau) zu einer Aussage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gezwungen werden können. *Andererseits* unterband man, indem man das Verschweigen als Strategie empfahl, das freie Sprechen von Kindern in der Öffentlichkeit.

100 Abgeordneter Fabricius, Vereinigter Ständischer Ausschuss von 1848, Bd. 3, 18. Sitzung, 11.2.1848, S. 477.

101 Ebd.

102 Ebd. Verstärkt wird dieser Eindruck durch das Bild, das Fabricius von den Tätern zeichnete: Obwohl sie uns als »Räuber« und »Verbrecher« mit »rohen Seelen« geschildert werden, schreibt man selbst ihnen eine gewisse »Scheu« zu, über die von ihnen mutmaßlich begangenen »Unsittlichkeiten« im Ermittlungsverfahren zu sprechen.

V. Fazit und Ausblick: Das 19. Jahrhundert – ›die‹ Epoche der Kindheit?

»Was wir Kindheit nennen, hat es nicht immer gegeben.«[103] Dieser eingangs zitierte Satz fasst pointiert eine zentrale Einsicht zusammen, die Philippe Ariès in seiner mentalitäts- und kulturhistorisch angelegten *Geschichte der Kindheit* vorgetragen hat. Ariès schildert, wie im Übergang zur europäischen Moderne die »Kindheit« als besondere Lebensphase »entdeckt« wurde. Als wichtigen Faktor, der den Wechsel der Einstellungen von einem Jahrhundert zum nächsten präge, nennt er den demografischen Wandel. Bei all dem spielt das 19. Jahrhundert als die eigentliche Epoche der Kindheit eine besondere Rolle: Jetzt habe eine verstärkte Schuldisziplin und eine kontrollierende Erziehung darauf hingewirkt, die Kinder strikt von den Erwachsenen zu trennen und so die Kindheit als eine Lebensphase, die auf die Härten des Erwachsenenalters vorbereitet, endgültig zu installieren.[104] Bekanntlich wurde diese These breit rezipiert. Für uns stellt sich die Frage, ob insbesondere die Beobachtungen zum 19. Jahrhundert auch dann zutreffen, wenn wir das Feld des Sexualstrafrechts betreten, deutschsprachige juridische Texte zugrunde legen und das Problem des sexuellen Missbrauchs herausgreifen.

Tatsächlich finden wir auch im deutschsprachigen politisch-juridischen Diskurs eine Fülle von Indizien, die darauf hindeuten, dass im Laufe des 19. Jahrhunderts in der Wahrnehmung dessen, was wir heute Kindheit nennen, ein beachtlicher Umbruch erfolgte. Hatte man seit der Aufklärung in Auseinandersetzung mit älteren Rechtstraditionen »Fleischesverbrechen« an Kindern mit besonderer Aufmerksamkeit registriert, so machten sich um 1800 verstärkt Initiativen bemerkbar, Übergriffe auf Kinder und Unmündige gesondert zu verbieten und spezifisch zu bestrafen. In komplexen Gesetzgebungsprozessen wurde schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Generationendifferenz systematisch in das gesamte Sexualstrafrecht eingeschrieben. So wandelten sich die Fleischesverbrechen der Frühen Neuzeit, von denen man annahm, sie verstießen vor allem gegen eine göttlich vorbestimmte Eheordnung, zu den Sittlichkeitsverbrechen des 19. Jahrhunderts, von denen befürchtet wurde, sie gefährdeten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und damit die Zukunft von Gesellschaft und Staat. Auch konkrete Aufforderungen, die Lebenssphären von Erwachsenen und Kindern zu trennen, finden wir, wie von Ariès für andere Felder gezeigt, im Sexualstrafrecht. Anschaulich zutage tritt dies etwa im Allgemeinen preußischen Landrecht von 1794, welches das gemeinsame Schlafen von Erwachsenen und Kindern in einem Bett ausdrücklich zu verhindern suchte und polizeiliche Ordnungsmaßnahmen androhte, wenn die getrennte Schlafordnung nicht eingehalten wurde.[105]

Doch vom 19. Jahrhundert als ›der‹ Epoche der Kindheit zu sprechen, bleibt gewagt. Zumindest im deutschsprachigen Raum fehlt eine eindeutige Verständigung darüber, was ein Kind ist. Dass man sich auf dem Feld des Sexualstrafrechts bis zur Publikation des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 auf eine feste Altersgrenze, auf eine klare Definition des

103 Rezension in der Frankfurter Rundschau, abgedruckt in: Ariès, Geschichte der Kindheit, [o. S.].

104 Ariès, Geschichte der Kindheit, bes. S. 90–111.

105 So in den Regelungen zur Verhütung der Blutschande: ALR von 1794, Teil 2, Tit. 20, Abschnitt 12, § 1044, S. 707–708; dazu ausführlich Brigitte Kerchner, Wohnungsnot und Blutschande. Zur historischen Konstruktion eines kulturellen Stigmas, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 38 (2002) 4, S. 421–454, passim; dies., Ein öffentliches Geheimnis, bes. S. 257–259.

Kindes oder auf einen eindeutigen Grund seiner Schutzwürdigkeit verständigt hätte, ist nämlich nicht zu erkennen. All dies blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts in stetigem Wandel begriffen und zudem heftig umstritten. Gerade diese Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit führte dazu, dass um 1900 das Sexualstrafrecht auch im internationalen Vergleich noch immer als eines der ganz großen Rechtsprobleme aufgefasst wurde.[106]

Was bedeutet nun konkret eine Altersgrenze von zunächst zwölf, seit 1847/48 von vierzehn Jahren, wie wir sie im Zusammenhang mit der Unzucht/Notzucht an Kindern in den hier herangezogenen Rechtsmaterialien durchgängig finden? Zunächst konnte man damit an ältere Rechtstraditionen anknüpfen, die, wie die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, bereits bei zwölf Jahren eine Grenze gezogen hatten, um den besonderen Status von Kindern zu betonen. Im 19. Jahrhundert stützte dann, wie gezeigt, das Personenrecht eine Sichtweise, die bei der geistigen und psychischen Entwicklung eine besondere Stufe erreicht sah, wenn die Folgen von Handlungen übersehen werden konnten. Doch genau diese Regelung scheint auch zum Ausgangspunkt einer folgenreichen Geschlechterdifferenz geworden zu sein: Bei Jungen konnte mit einer Altersgrenze von 12 (später 14) Jahren offenbar positiv die persönliche Entwicklungsfähigkeit sowie das Potential ihres personenrechtlichen Status thematisiert werden, ohne dass dem sexualstrafrechtliche Regelungen in den Weg traten. Währenddessen blieb der Sinn fester Altersgrenzen bei Mädchen im gesamten 19. Jahrhundert eher diffus: Menstruationsbeginn, Fruchtbarkeit, Gebärfähigkeit – all dies wurde erwogen, um »Reife« von »Unreife« zu unterscheiden. Indem man in der juridischen Kommentarliteratur die weiblichen Verstandesgaben schließlich auf die »Einsichtsfähigkeit in Geschlechtliches« reduzierte und die körperlichen Voraussetzungen der »Vergewaltigbarkeit« ernsthaft als Kriterium in Betracht zog, um erwachsene Frauen von unerwachsenen Mädchen zu unterscheiden, wurde das Sexualstrafrecht zu einem Instrument, mit dem sich der personenrechtliche Status von weiblichen Kindern subtil unterlaufen ließ. So blieb es fraglich, ob sich Mädchen auf die inzwischen angedachten Kinderrechte je würden berufen können.

Was bei all dem allenfalls in ersten Ansätzen zu erkennen ist, ist das kinderpolitische Konzept der »Befreiung«.[107] Zwar finden sich im Laufe des 19. Jahrhunderts durchaus Bestrebungen, den freien Willen von Kindern anzuerkennen, das »Kindesalter« als eigenständiges Rechtsgut zu etablieren sowie das freie Sprechen von Kinderzeugen in (öffentlichen) Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Aber diese Ansätze, so beachtlich sie auch sind, werden doch noch lange Zeit von anderen Deutungskomplexen, die auf die Festigung von Moral und Sitte abheben, überlagert. Zudem durchkreuzen, wie wir am konkreten Fall sahen, rechtspolitisch motivierte Schweigestrategien das freie Sprechen von Kindern in der Öffentlichkeit. Genau dies erhöht heute wiederum die Schwierigkeit, in historischen Dokumenten die Perspektive von Kindern überhaupt zu finden. Erst das 21. Jahrhundert scheint die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich eine emanzipatorische Kinderpolitik offensiver

106 So etwa Wolfgang Mittermaier u. a. (Bearb.), Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung. Personenstandsdelikte (Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform, Bd. IV), Berlin 1906.

107 Lüscher, Kinderpolitik, bes. S. 9–10.

artikulieren kann. Jetzt, da der demografische Wandel in aller Munde ist,[108] könnte es aber auch an der Zeit sein, die Rechte von Jung und Alt neu auszubalancieren. Und möglicherweise bietet sich jetzt auch die Chance für eine Weitung des Blicks: von der Kinderpolitik – zur »Generationenpolitik«.[109]

108 Dazu etwa Eric Hobsbawm, Das Gesicht des 21. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 2002, S. 190–209; zur aktuellen Debatte Björn Schwentker/James W. Vaupel, Eine neue Kultur des Wandels, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (2011) 10/11 (Demografischer Wandel), S. 3–10.

109 So auch Kurt Lüscher (Hg.), Auf dem Weg zu einer Generationenpolitik, Bern 2010.